



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 6/2010

19. April 2010

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz	Seite 155
Promotionsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz	Seite 158
Habilitationsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz	Seite 167

---

### **Ordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. April 2010**

Auf Grund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, sowie § 12 Abs. 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980) gibt sich die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften folgende Ordnung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgaben und Mitglieder
- § 2 Einrichtungen der Fakultät
- § 3 Organe der Fakultät und ihre Aufgaben
- § 4 Beauftragte
- § 5 Studiendekan sowie Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät
- § 6 Einberufung des Fakultätsrates und Beschlussfassungen
- § 7 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Mitglieder**

- (1) Die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben der Technischen Universität Chemnitz in Lehre, Forschung und Weiterbildung. Ergänzend erbringt sie im Rahmen ihrer Kapazität Lehrleistungen für andere Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Fakultät wird durch § 87 Abs. 2 und 3 SächsHSG geregelt.

## § 2

### Einrichtungen der Fakultät

(1) Die Einrichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten erfolgt gemäß § 20 Abs. 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(2) Der Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit wird vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Näheres zu Struktur, Betrieb und Nutzung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit ist in gesonderten Ordnungen zu regeln, die der Fakultätsrat beschließt.

(3) Den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät können Aufgaben der Fakultät zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

## § 3

### Organe der Fakultät und ihre Aufgaben

(1) Organe der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften sind:

1. der Fakultätsrat,
2. der Dekan,
3. das Dekanat.

Das Dekanat besteht aus dem Dekan und einem Prodekan. Der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat. Der Prodekan ist Stellvertreter des Dekans.

(2) Die Aufgaben der Organe der Fakultät sind in § 88 ff. SächsHSG geregelt.

(3) Die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Sach- und Personalmittel obliegt dem Dekan nach Beratung im Dekanat, im Fakultätsrat und in der Haushaltskommission.

(4) Es ist Aufgabe des Dekans, und zwar mit Unterstützung des Dekanats, für die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrats zu sorgen.

(5) Das Dekanat bereitet die Lehrberichte der Fakultät vor.

(6) Das Dekanat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche Näheres zu den Aufgaben des Dekanates und seiner Mitglieder regelt.

(7) In Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß § 2 Abs. 3 übertragen worden sind oder übertragen werden, ist eine Entscheidung durch das Dekanat oder den Dekan nur nach Absprache mit der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. der Betriebseinheit möglich.

## § 4

### Beauftragte

Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Beauftragte einsetzen. Der Dekan kann für bestimmte Angelegenheiten Beauftragte einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

## § 5

### Studiendekan sowie Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät

(1) Für die Aufbau- und Diplomstudiengänge, Magisterstudiengänge sowie Master- und Bachelor-Studiengänge werden gemäß § 91 Abs. 2 SächsHSG Studienkommissionen gebildet. Auf Vorschlag des Dekans wird vom Fakultätsrat ein Studiendekan gewählt, der kraft Amtes den Vorsitz in den Studienkommissionen übernimmt. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe der jeweiligen Studienkommissionen und bestellt deren Mitglieder.

(2) Der Dekan wird zu allen Sitzungen der Studienkommissionen eingeladen. Er erhält die Protokolle der Sitzungen.

(3) Der Fakultätsrat setzt, sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Regelungen vorsehen, für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge Prüfungsausschüsse im Benehmen mit den betreffenden wissenschaftlichen Einrichtungen ein.

(4) Entsprechend der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss vom Fakultätsrat eingesetzt, der die jeweiligen Entscheidungen für den Fakultätsrat vorbereitet. Diesem Ausschuss können Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt die Promotionsordnung.

(5) Die Bildung von Habilitationskommission und Habilitationsausschuss sind in der Habilitationsordnung der Fakultät geregelt.

(6) Vom Fakultätsrat werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt:

1. Strukturkommission,
2. Haushaltskommission,
3. Ethikkommission.

Weiterhin kann er zur Vorbereitung seiner Entscheidungen zeitweilige Kommissionen einsetzen.

**§ 6****Einberufung des Fakultätsrates und Beschlussfassungen**

- (1) Der Fakultätsrat wird mindestens einmal während der Vorlesungszeit eines jeden Semesters vom Dekan einberufen.
- (2) Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder allen Gremiumsvertretern einer Mitgliedergruppe ist der Fakultätsrat vom Dekan einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn.
- (4) In Angelegenheiten, die die jeweiligen Mitgliedergruppen betreffen, sind Minderheitsvoten in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Zur Vorbereitung von Fakultätsratsbeschlüssen können Mitgliedergruppen durch eines ihrer Mitglieder einberufen werden.
- (6) Der Dekan kann zu den Sitzungen des Fakultätsrates bei Bedarf sachkundige Personen, insbesondere die geschäftsführenden Direktoren der Institute innerhalb der Fakultät, allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen über eine Zulassung. Das Dekanat kann auch zu Beginn seiner Amtsperiode beschließen, die Institutsdirektoren als ständige Gäste der Fakultätsratsitzungen zu laden.

**§ 7****Schlussbestimmungen**

- (1) Der Fakultätsrat kann sich eine Verfahrensordnung geben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 10. Februar 2010 und vom 14. April 2010 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 24. März 2010.

Chemnitz, den 15. April 2010

Die Dekanin  
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Astrid Schütz

## **Promotionsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. April 2010**

Aufgrund von § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss und Promotionskommission

#### **II. Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- § 6 Antragstellung
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter

#### **III. Dissertation**

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bewertung der Dissertation durch die Gutachter
- § 11 Öffentliche Auslegung, Einsprüche
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Disputation und Gesamtbewertung der Promotion
- § 15 Versäumnis und Wiederholung der Disputation
- § 16 Einsichtnahme in die Promotionsakte

#### **IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**

- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Übergabe der Urkunde, Titelführung

#### **V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe**

- § 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Widerspruch

#### **VI. Ehrungen**

- § 22 Ehrenpromotion

#### **VII. Schlussbestimmung**

- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Promotionsordnung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Paragraphen sind die Formulierungen so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Formen als enthalten gelten.

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Promotionsrecht

(1) Die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens die akademischen Grade

1. doctor philosophiae (Dr. phil.),
2. doctor rerum socialium (Dr. rer. soc.),
3. doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

Der Fakultätsrat (§ 5) beschließt je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Präferenzen des Bewerbers, welcher Grad verliehen wird.

(2) Die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz verleiht aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates die akademischen Grade

1. doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.),
2. doctor rerum socialium honoris causa (Dr. rer. soc. h. c.),
3. doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

(3) Die an der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete mit den entsprechenden Promotionsfächern sind:

1. Psychologie,
2. Sportwissenschaft,
3. Soziologie.

### § 2

#### Promotion

(1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftsgebietes beitragen sowie dessen Theorien und Methoden bereichern zu können.

(2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung eines Doktorgrades gemäß § 1 verliehen.

(3) Promotionsverfahren werden vorbehaltlich des Absatzes 4 für jeden Bewerber gesondert eröffnet.

(4) Eine Dissertation kann ausnahmsweise gemeinschaftlich von mehreren Bewerbern abgefasst werden, wenn das Thema von einer einzelnen Person nicht umfassend behandelt werden kann und eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist. Bei der Abfassung der Dissertation hat dabei jeder einzelne Teilnehmer seinen Beitrag an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit besonders kenntlich zu machen, damit seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung bewertet werden kann. Die gemeinschaftliche Abfassung bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

(5) Bei gemeinschaftlich abgefassten Dissertationen kann die Disputation (§ 13) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

(6) Promotionsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Mit Zustimmung des Betreuers und des Promotionsausschusses können die Promotionsleistungen auch in einer anderen Sprache erbracht werden. Wird die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

### § 3

#### Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in einem Studiengang, welcher einem der Promotionsfächer nach § 1 Abs. 3 zugeordnet werden kann, mit überdurchschnittlichen Leistungen erworben hat.

(2) Bewerber, die an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen mit überdurchschnittlichen Leistungen in einem Studiengang erworben haben, welcher den in § 1 Abs. 3 genannten Promotionsfächern nicht oder nur teilweise entspricht, können in Ausnahmefällen im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Der Fakultätsrat entscheidet im Eignungsfeststellungsverfahren auf Vorschlag der Fachvertreter über Umfang, Form und Inhalt der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 sind vor dem Durchführen der Disputation (§ 13) nachzuweisen. Die zusätzlichen Leistungen sind mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abzulegen.

(4) Absolventen einer Fachhochschule, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, sollen zur Promotion zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden (kooperatives Promotionsverfahren). Im kooperativen Promotionsverfahren wirken

Fachhochschule und Universität zusammen. Der Promotionsausschuss regelt und dokumentiert das kooperative Verfahren im jeweiligen Fall.

(5) Inhaber eines Bachelorgrades einer Universität können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

1. den Abschlussgrad in einem Studiengang, welcher einem Promotionsfach nach § 1 Abs. 3 zuzuordnen ist, erworben haben, nachweislich zu den 5 v.H. besten Absolventen ihres Studiengangsjahrganges gehören sowie zusätzliche Studienleistungen in einem dem Promotionsfach entsprechenden Masterstudiengang im Gesamumfang von zwei Semestern erbracht haben, die mindestens mit „gut“ bewertet wurden, oder
2. eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Berufstätigkeit mit Bezug zu einem Promotionsfach nach § 1 Abs. 3 nachgewiesen haben. Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst in diesen Fällen die Einschätzung der Eignung zur Promotion durch einen externen Gutachter, der von der Fakultät bestellt wird und nicht zugleich Betreuer der Promotion sein darf, und weiterhin die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen in Umfang, Form und Inhalt. Die zusätzlichen Leistungen sind mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abzulegen.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt für Inhaber eines Bachelorgrades einer Fachhochschule für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren nach Absatz 4 entsprechend.

(6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird, gelten Absatz 1 bis 5 entsprechend.

(7) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag nach § 6 bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

(8) Der Bewerber wird über die Prüfung seiner Voraussetzungen zur Promotion und deren Resultat schriftlich informiert.

#### **§ 4**

##### **Promotionsleistungen**

Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, § 9) und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation, § 13) verliehen.

#### **§ 5**

##### **Promotionsausschuss und Promotionskommission**

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsverfahren ist grundsätzlich der Fakultätsrat zuständig. Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Dieser ist ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren, der in Promotionsangelegenheiten im Namen der Fakultät handelt. Dem Ausschuss gehören zwei Hochschullehrer sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter an. Den Vorsitz übernimmt der Dekan oder ein von ihm bestimmter Professor der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften.

(2) Der Promotionsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die für die sachliche Vorbereitung der Promotionsverfahren und der Empfehlungen für alle Entscheidungen des Fakultätsrates nötig sind. Insbesondere bereitet der Promotionsausschuss folgende Aufgaben des Fakultätsrates vor:

1. Prüfung der Promotionsvoraussetzungen und Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 3),
2. Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen und Ergänzungsprüfungen (insbesondere § 3 Abs. 2, 3 und 5),
3. Anerkennung ausländischer Abschlüsse (§ 3 Abs. 6),
4. Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter (§§ 7 und 8),
5. Bestellung der Promotionskommission (Absatz 4),
6. Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1) sowie
7. Verleihung des Titels (§ 1 Abs. 1 und § 18).

Die weiteren Aufgaben sind insbesondere in den §§ 7, 11 und 12 näher ausgeführt.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(4) Für laufende Promotionsverfahren bestellt der Fakultätsrat nach Eingang der Gutachten und erfolgter Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1) eine Promotionskommission. Der Promotionskommission gehören an:

1. ein Vorsitzender, welcher Professor der Fakultät sein muss,
2. die Gutachter der Dissertation (§ 8) sowie
3. mindestens ein Hochschullehrer der Fakultät.

## **II. Eröffnung des Promotionsverfahrens**

### **§ 6**

#### **Antragstellung**

- (1) Nach Erfüllung aller Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 3 ist der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens vom Bewerber schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
  1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in § 3 dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
  2. die Dissertation in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren,
  3. eine Erklärung darüber, welcher bzw. welche Hochschullehrer die Dissertation betreut hat bzw. haben (Betreuer),
  4. eine Liste der gegebenenfalls vorhandenen Veröffentlichungen,
  5. eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt wurden,
  6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren bei anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
  7. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das am Tage der Beantragung des Promotionsverfahrens nicht älter als drei Monate sein darf,
  8. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
  9. Vorschläge zu Gutachtern und weiteren Mitgliedern der Promotionskommission.
  10. Handelt es sich bei dem Bewerber um einen Graduiertenstudenten im Sinne von § 42 Abs. 1 SächsHSG, so sind weitere Nachweise gemäß der Gemeinsamen Studienordnung für die Graduiertenstudiengänge an den Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen.
- (3) Ein kurz gefasster Lebenslauf sowie die Erklärung nach Absatz 2 Nr. 5 sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 8 Abs. 4.
- (4) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

### **§ 7**

#### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet vorbehaltlich von § 5 Abs. 2 Nr. 6 über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Entscheidung erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Promotionsfach und die Gutachter festzulegen. Werden dem Bewerber Auflagen nach Absatz 2 Satz 1 erteilt, so ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.
- (4) Bei Nichteröffnung teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und den zulässigen Rechtsbehelf mit. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (5) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Die eingereichten Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben in der Fakultät.

### **§ 8**

#### **Gutachter**

- (1) Im Eröffnungsbeschluss werden zwei Gutachter bestimmt. Im Falle von Promotionen gemäß § 3 Abs. 4 soll zum Gutachter und Prüfer im Promotionsverfahren auch ein Hochschullehrer an einer Fachhochschule bestellt werden.
- (2) Ein Gutachter ist in der Regel der Hochschullehrer, unter dessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde (Betreuer gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3). Sofern es fachlich geboten erscheint, kann zusätzlich eine fachfremde oder auswärtige Expertise eingeholt werden.
- (3) Die Gutachter müssen Hochschullehrer sein, mindestens einer von ihnen muss der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz angehören.

(4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

### **III. Dissertation**

#### **§ 9**

##### **Allgemeines**

(1) Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung können ein Hochschullehrer der Fakultät bzw. mehrere Hochschullehrer verschiedener Fächer oder Fakultäten oder ein Hochschullehrer einer Fachhochschule (vgl. § 3 Abs. 4) allein oder gemeinsam betreuend mitwirken. Das Thema muss sich einem Promotionsfach der Fakultät zuordnen lassen.

(2) Eine von einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden.

(3) Dissertationen können noch nicht veröffentlichte, teilweise oder ganz veröffentlichte Texte und Daten enthalten. Die gegebenenfalls veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Teile sind in der Dissertation zu kennzeichnen.

(4) Darüber hinaus sind publikationsbasierte („kumulative“) Dissertationen zulässig. Kumulative Dissertationen müssen folgenden Anforderungen genügen: Sie bestehen aus mindestens drei Artikeln, die in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sind. Für mindestens zwei davon ist der Bewerber der Erstautor. Ein weiterer Text (Synopsis) leistet eine kritische Reflexion der Publikationen im Sinne der Weiterentwicklung des Fachgebietes (§ 2 Abs. 1). Lediglich einer der Gutachter der Dissertation darf zugleich Koautor der Publikationen sein.

#### **§ 10**

##### **Bewertung der Dissertation durch die Gutachter**

(1) Die Gutachter geben ein unabhängiges, mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Bewertung vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig oder in anderer Form veröffentlichungsfähig (§ 17 Abs. 2) ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Verfasser unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Den Gutachtern stehen folgende Bewertungen zur Verfügung:

"summa cum laude" (mit Auszeichnung)	= 0
"magna cum laude" (sehr gut)	= 1
"cum laude" (gut)	= 2
"rite" (genügend)	= 3
"non sufficit" (ungenügend)	= 4

#### **§ 11**

##### **Öffentliche Auslegung, Einsprüche**

(1) Nach dem Eingang der Dissertation und der Gutachten mit den Notenvorschlägen teilt der Promotionsausschuss den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie diese einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen, vorzusehen. Ort und Zeiten der Einsichtnahme sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation können Stellungnahmen und Einsprüche beim Promotionsausschuss schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation (§ 12) entscheidet der Fakultätsrat. Die Einsprüche und Stellungnahmen dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der Disputation (§ 13) gemacht werden.

#### **§ 12**

##### **Annahme der Dissertation**

(1) Der Fakultätsrat entscheidet nach der öffentlichen Auslegung (§ 11) auf der Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls vorliegender Einwände über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. In beiden Fällen ist die Entscheidung dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber zudem die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens in Schriftform nachweislich zuzustellen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Liegt von einem Gutachter die Bewertung "non sufficit" vor, kann der Fakultätsrat die Dissertation dennoch annehmen. Er kann die Entscheidung auch von einem weiteren Gutachten abhängig machen. Liegt von mehr als einem Gutachter die Note "non sufficit" vor, so ist die Dissertation endgültig nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

(3) Bei positiver Entscheidung über die Annahme der Dissertation bestimmt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Gutachten. Der Mittelwert findet gemäß § 14 Abs. 3 bei der Festlegung der Gesamtnote der Promotion Berücksichtigung.

(4) Werden Auflagen für den Druck oder die Veröffentlichung gemacht (§ 10 Abs. 1 Satz 3), so hat der Bewerber diese in einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses gesetzten Frist zu erfüllen. Die Erfüllung der Auflagen wird dem Promotionsausschuss durch den bzw. die Betreuer bestätigt.

(5) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission und deren Vorsitzenden (§ 5 Abs. 4). Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Promotionskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(7) Nach dem Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(8) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme der Dissertation zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät. Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.

### **§ 13**

#### **Disputation**

(1) Der Termin für die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der Kommission und dem Bewerber festgelegt.

(2) Die Disputation ist eine mündliche Prüfung zur öffentlichen Verteidigung der Dissertation (§ 40 Abs. 3 SächsHSG). Die Disputation soll mindestens 60 und höchstens 90 Minuten dauern. Im Rahmen der Disputation berichtet zunächst der Bewerber in einem öffentlichen Vortrag über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation. Der öffentliche Vortrag soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den öffentlichen Vortrag schließt sich eine öffentliche Diskussion an, bei der zunächst die Mitglieder der Promotionskommission unter Bezugnahme auf die Gutachten Fragen stellen. Anschließend haben weitere Anwesende aus der Hochschulöffentlichkeit die Möglichkeit, Fragen an den Bewerber zu richten. Sollten sie nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet sein, sind sie vom Vorsitzenden der Promotionskommission zurückzuweisen.

(4) Über den Verlauf der Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.

(5) Die Disputation darf nur in Anwesenheit beider Gutachter durchgeführt werden. Ist ein auswärtiger Gutachter an der Teilnahme gehindert, bestellt der Promotionsausschuss ausnahmsweise einen weiteren Hochschullehrer der Fakultät zum Prüfer.

### **§ 14**

#### **Bewertung der Disputation und Gesamtbewertung der Promotion**

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation legt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Note für die Disputation fest. Diese bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Kommissionsmitglieder (§ 5 Abs. 4 und § 12 Abs. 5). Wird die Disputation mit "ungenügend" bewertet, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Die Promotion gilt als bestanden, wenn sowohl die Dissertation angenommen als auch die Disputation bestanden wurde.

(3) In gleicher Beratung legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Sie setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Dissertationsgutachten sowie dem arithmetischen Mittel der Noten für die Disputation. In die Durchschnittsberechnung der Gesamtnote geht der Mittelwert der Dissertationsnoten mit doppeltem Gewicht ein. Für die Einzelbewertungen der Prüfer stehen die Noten nach § 10 Abs. 2 zur Verfügung. Bei den Berechnungen nach Absatz 1 und 3 werden jeweils nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt; es wird nicht gerundet.

Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

bis 0,6	= "summa cum laude"	(mit Auszeichnung),
von 0,61 bis 1,50	= "magna cum laude"	(sehr gut),
von 1,51 bis 2,50	= "cum laude"	(gut),
von 2,51 bis 3,33	= "rite"	(genügend).

Anschließend gibt der Vorsitzende die Gesamtnote bekannt.

### **§ 15**

#### **Versäumnis und Wiederholung der Disputation**

- (1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die Disputation angesetzten Termin nicht, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird die Disputation nicht bestanden, so ist dessen einmalige Wiederholung binnen eines Jahres möglich. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.
- (3) Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung "non sufficit" eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

### **§ 16**

#### **Einsichtnahme in die Promotionsakte**

Dem Doktoranden wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der schriftlich abzufassende Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**

### **§ 17**

#### **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der erfolgreich bestandenen Disputation die angenommene Fassung der Dissertation (§ 10 Abs. 1, § 12) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 2 Nr. 3 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von
  1. 50 gedruckten und gebundenen Exemplaren oder
  2. sechs Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation gegebenenfalls in gekürzter Form in einer Zeitschrift veröffentlicht wird, oder
  3. sechs Exemplaren, wenn die Dissertation in einem vom Promotionsausschuss anerkannten wissenschaftlichen Verlag erschienen ist, ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden kann (Die Veröffentlichung ist als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.), oder
  4. durch die Ablieferung eines Mikrofiches (Mutterfiches) mit 50 Mikroficheduplikaten sowie sechs Drucken oder
  5. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind sowie sechs gedruckten Exemplaren der Dissertation.Bei publikationsbasierten Dissertationen (§ 9 Abs. 4) erfolgt die Veröffentlichung durch Abgabe von sechs gedruckten Exemplaren der bei der Fakultät angenommenen Dissertation an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz und die elektronische Archivierung der gesamten Dissertation in der Datenbank „Monarch“ der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Veröffentlichungsfrist einmalig verlängern.

### **§ 18**

#### **Übergabe der Urkunde, Titelführung**

- (1) Der Dekan veranlasst aufgrund der Gesamtbewertung der Promotion durch die Promotionskommission gemäß § 14 die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der erfolgreich abgeschlossenen Disputation datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden

akademischen Grad, das Promotionsfach, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Promovenden nach Veröffentlichung der Dissertation nach § 17 dieser Ordnung übersandt.

(3) Mit der Übersendung der Promotionsurkunde endet das Promotionsverfahren und der Bewerber erwirbt das Recht, den Doktorgrad zu führen (§ 40 Abs. 5 SächsHSG).

## **V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe**

### **§ 19**

#### **Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend § 12 Abs. 1 einzustellen.

### **§ 20**

#### **Entziehung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 4 SächsHSG.

### **§ 21**

#### **Widerspruch**

Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Über den Widerspruch befindet der Fakultätsrat.

## **VI. Ehrungen**

### **§ 22**

#### **Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung eines durch sie vertretenen Wissenschaftsgebietes (§ 1 Abs. 3) die akademische Würde eines Ehrendoktors (doctor honoris causa) verleihen. Der Fakultätsrat entscheidet nach inhaltlichen Kriterien, welcher der akademischen Grade gemäß § 1 Abs. 2 verliehen wird.

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professoren der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft, Technik und Kultur (§ 40 Abs. 6 SächsHSG). Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Senats.

(5) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt eröffnete Promotionsverfahren in den Promotionsfächern Psychologie, Sportwissenschaft und Soziologie werden noch nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 28. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2004, S. 254) mit der Maßgabe der Bestimmung von zwei Hochschullehrern als Gutachter und dem Wegfall des Rigorosums durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 10. Februar 2010 und vom 14. April 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 24. März 2010.

Chemnitz, den 15. April 2010

Die Dekanin  
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Astrid Schütz

## **Habilitationsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. April 2010**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Habilitationsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Habilitationsausschuss
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationsschrift
- § 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 9 Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Erlangung der Habilitation
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen
- § 13 Rücknahme der Habilitation, Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten

Aus Gründen der Vereinfachung wurde in dieser Habilitationsordnung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Paragraphen sind die Formulierungen so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Formen als enthalten gelten.

### **§ 1 Habilitation**

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis einer besonderen Befähigung für Forschung und eigenständige Lehre in einem bestimmten Fachgebiet.
- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt. Der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ zu ergänzen. Alternativ wird ihm auf Antrag das Recht verliehen, den Doktorgrad um den Zusatz „PD“ (Privatdozent) zu ergänzen.
- (3) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass das gewählte Fachgebiet durch mindestens einen an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird.
- (4) Die Habilitation erfolgt aufgrund folgender Leistungen:
  1. Leistungen in der studentischen Lehre,
  2. Vorlage einer Habilitationsschrift,
  3. wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.
- (5) Wenn der Bewerber bereits eigenständig Lehrveranstaltungen an einer Universität im deutschsprachigen Raum durchgeführt hat, in der Regel genügen hierbei Lehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 4 LVS, gelten die Leistungen in der studentischen Lehre nach Absatz 4 Nr. 1 als erbracht. Andernfalls werden sie anhand der Durchführung einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter an der Technischen Universität Chemnitz, bei der die Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses (§ 4) anwesend sein muss, festgestellt. Das Thema und der Termin der Veranstaltung sind in Absprache mit dem Habilitationsausschuss und dem Dekan zu benennen. Von der Veranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 2 Habilitationsvoraussetzungen**

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt. In der Regel werden dabei nur Doktorgrade

akzeptiert, die auch an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vergeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission (vgl. § 3).

(2) Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.

(3) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsantrages muss eine wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen, in der der Bewerber auf dem Gebiet, auf dem er seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt, geforscht und nach Möglichkeit auch gelehrt hat.

(4) Der Bewerber hat wissenschaftliche Publikationen in dem Fachgebiet der angestrebten Habilitation nachzuweisen.

(5) Akademische Assistenten nach § 72 SächsHSG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

(6) Die Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, das Verfahren ist grundsätzlich in deutscher Sprache durchzuführen. Auf Antrag des Bewerbers kann durch die Habilitationskommission von diesem Grundsatz abgewichen werden.

(7) Bewerber, die ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden haben, erfüllen nicht mehr die Habilitationsvoraussetzungen.

### **§ 3**

#### **Habilitationskommission**

(1) Das Habilitationsrecht entsprechend § 41 SächsHSG der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften wird von der Habilitationskommission wahrgenommen. Die Habilitationskommission führt das Verfahren nach dem Gesetz durch. Die Habilitationskommission setzt sich zusammen aus den Professoren des Fakultätsrates und den Habilitierten oder Professoren der Fakultät, die dem Dekan ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskommission für das jeweilige Habilitationsverfahren schriftlich erklärt haben (§ 6 Abs. 1). Alle Mitglieder der Habilitationskommission sind stimmberechtigt. Der Dekan bestimmt den Vorsitzenden der Habilitationskommission aus dem Kreis der Mitglieder der Habilitationskommission. Die Habilitationskommission ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Gegen die Entscheidungen im gesamten Habilitationsverfahren ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs statthaft und das Widerspruchsverfahren gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung. Die Habilitationskommission entscheidet über entsprechende Widersprüche.

### **§ 4**

#### **Habilitationsausschuss**

(1) Mit Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt die Habilitationskommission (§ 3) einen Habilitationsausschuss, dem mindestens drei habilitierte Hochschullehrer oder Professoren angehören. Der Habilitationsausschuss unterstützt die Habilitationskommission. Der Habilitationsausschuss setzt sich aus dem Dekan als Vorsitzenden oder einem von ihm bestellten Vertreter und mindestens zwei Beisitzern zusammen. Vorsitzender kann nur ein Professor oder habilitierter Hochschullehrer der Fakultät sein. In begründeten Fällen kann ein Beisitzer einer anderen Universität angehören.

(2) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Gremiums verpflichtet.

(3) Der Habilitationsausschuss tagt nicht öffentlich, seine Beratungen werden protokolliert.

(4) Aufgaben des Habilitationsausschusses sind:

1. die Unterstützung des ordnungsgemäßen Gangs des Verfahrens,
2. anhand der Gutachten sowie etwaiger Voten von Habilitierten und Professoren der Fakultät (§ 9 Abs. 1) der Habilitationskommission eine Empfehlung über die Annahme bzw. Ablehnung der Habilitationsschrift zu unterbreiten,
3. auf der Grundlage der vom Kandidaten eingereichten Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 10) eine Empfehlung für die Entscheidung der Habilitationskommission und
4. entsprechend § 1 Abs. 5 aufgrund der bisherigen Lehrerfahrungen beziehungsweise aufgrund der Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter seine Empfehlung für die Feststellung der Lehrbefähigung mit Festlegung des Lehrgebiets zu geben.

### **§ 5**

#### **Habilitationsantrag**

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan zu richten. Diesem sind beizufügen:

1. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades,

2. eine Habilitationsschrift in vier Exemplaren,
  3. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
  4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers sowie seiner Lehr- und Vortragsveranstaltungen, insbesondere aus den Jahren nach dem Erwerb der Promotion,
  5. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
  6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsanträge und über deren Ergebnisse,
  7. eine Erklärung, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die Erklärung muss auch Bestandteil jedes Exemplars der Habilitationsschrift sein und
  8. eine Erklärung, dass ein an die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde. Der Habilitand kann einen Gutachter vorschlagen, die Habilitationskommission ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Die unter Nummer 6 bis 8 genannten Unterlagen sind vom Bewerber zu unterzeichnen.
- (2) Die eingereichten Unterlagen gehen mit Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.
- (3) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange nicht über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen ist. Eine Rücknahme des Habilitationsantrages nach Eröffnung hat die Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Beschluss der Habilitationskommission zur Folge. Das Rücknahmeersuchen ist schriftlich zu stellen.
- (4) Der Bewerber soll sein Habilitationsvorhaben in der Regel ein halbes Jahr vor Einreichung des Habilitationsantrages beim Dekan anzeigen. Diese Anzeige hat keine rechtswirksame Konsequenz für einen späteren Habilitationsantrag.

## **§ 6**

### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Nach Eingang des Habilitationsantrages entscheidet der Dekan, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird vom Dekan den Habilitierten und Professoren der Fakultät eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, in der sie ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskommission erklären können.
- (2) Die Habilitationskommission entscheidet über die fachliche Zuständigkeit der Fakultät und veranlasst die Bestellung von drei Gutachtern, die Habilitierte oder Professoren sein müssen, von denen mindestens einer nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören darf, und beschließt über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Das Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät nicht gegeben ist.
- (3) Im Eröffnungsbeschluss sind festzuhalten:
1. der Titel der Habilitationsschrift,
  2. das Wissenschaftsgebiet (Fachgebiet) der Habilitation,
  3. die Vorschläge von drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und
  4. die Mitglieder des Habilitationsausschusses (§ 4).
- (4) Der Bewerber ist über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten. Die Hochschullehrer der anderen Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz sind über die Dekane von dem Eröffnungsbeschluss in Kenntnis zu setzen.
- (5) Sind die in § 1 Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird von dem Habilitationsausschuss nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens ein Termin für eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter zur Feststellung der pädagogischen Eignung bestimmt.
- (6) Wird der Bewerber nach Absatz 1 oder 2 nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet. Die Nichteröffnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls einer Frist für die Ausräumung der Gründe für die Ablehnung in schriftlicher Form durch den Dekan der Fakultät innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle übrigen eingereichten Unterlagen zurück.

## **§ 7**

### **Habilitationsschrift**

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf einem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss einen bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für das Wissenschaftsgebiet (Fachgebiet) erbringen.
- (2) Als Habilitationsschrift kann auch eine oder können mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen zugelassen werden, sofern diese eine thematische Einheit bilden.

(3) Eigene Dissertationen oder sonstige eigene Prüfungsarbeiten dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen in die Habilitationsschrift eingehen.

## **§ 8**

### **Begutachtung der Habilitationsschrift**

- (1) Die Habilitationsschrift ist durch drei Habilitierte oder Professoren zu begutachten, von denen mindestens einer nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören darf.
- (2) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung der Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsschrift. Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ein Prädikat wird nicht vergeben.
- (3) Die Gutachten sind schriftlich innerhalb von höchstens drei Monaten zu erstellen.
- (4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

## **§ 9**

### **Annahme der Habilitationsschrift**

- (1) Nach Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten durch eine zweiwöchige Auslegung im Dekanat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften allen Habilitierten und Professoren der Fakultät zur Kenntnis gebracht. Sie haben das Recht, an den Vorsitzenden der Habilitationskommission ein fachwissenschaftlich fundiertes Votum für oder gegen die Annahme einzureichen. Die Auslage wird durch Aushang oder eine andere geeignete Form bekannt gegeben.
- (2) Die Habilitationsschrift ist durch die Habilitationskommission (§ 3) anzunehmen, wenn dies alle drei Gutachter und auch der Habilitationsausschuss vorschlagen. Liegt ein negatives Gutachten vor oder werden von dem Habilitationsausschuss Einwände erhoben, so ist ein viertes Gutachten einzuholen. Das vierte Gutachten muss von einem Habilitierten oder Professor erstellt werden, der nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz ist. Die abschließende Entscheidung liegt bei der Habilitationskommission.
- (3) Wird die Habilitationsschrift angenommen, ist das Verfahren fortzusetzen. Der Beschluss über die Annahme ist dem Bewerber durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Bewerber ist durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Nichtannahme der Habilitationsschrift in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 12.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wird ein wissenschaftlicher und hochschulöffentlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium durchgeführt.
- (2) Die Habilitationskommission (§ 3) bestimmt auf Vorschlag des Habilitationsausschusses nach der Annahme der Habilitationsschrift das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 6 Abs. 3). Das Thema ist dem Kandidaten in der Regel vier Wochen vor dem Kolloquium bekannt zu geben. Vortrag und Kolloquium werden von der Habilitationskommission abgenommen. Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses ist sicherzustellen. Auf Beschluss der Habilitationskommission können auch die nicht der Fakultät angehörenden Gutachter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Wissenschaftsgebietes (Fachgebietes) behandeln. Dabei muss erkennbar werden, dass der Bewerber den wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen gerecht wird. Der Vortrag soll maximal 45 Minuten dauern. Im anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassungen über den Gegenstand seines Vortrages zu verteidigen und zu zeigen, dass er auch mit anderen Problemen des engeren und weiteren Fachgebietes hinreichend vertraut ist. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung der Gesamtleistung entsprechend Absatz 1. Das Ergebnis ist dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitzuteilen. Über den Vortrag mit anschließendem Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Dekan zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

## **§ 11**

### **Erlangung der Habilitation**

- (1) Die Habilitationskommission beschließt auf der Grundlage der einzelnen Habilitationsleistungen den Ausgang des Habilitationsverfahrens. Das Ergebnis ist dem Rektor mitzuteilen.
- (2) Die Fakultät erstellt eine Urkunde über die Habilitation. Die Urkunde enthält:
  1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitanden,
  2. das Thema der Habilitationsschrift,
  3. das Lehrgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist und die Lehrbefugnis zuerkannt wird,

4. die Angabe, ob der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ oder „PD“ (Privatdozent) ergänzt werden kann,
  5. die Unterschrift des Rektors sowie des Dekans der Fakultät,
  6. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz sowie
  7. das Datum des Beschlusses der Habilitationskommission.
- (3) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde durch den Dekan ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Habilitierte ist berechtigt, seinen Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“ oder „PD“ (Privatdozent) zu führen (§ 1).
- (4) Der Abschluss des Habilitationsverfahrens ist durch den Dekan der Universitätsöffentlichkeit anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen**

- (1) Die Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen (Habilitationschrift und Vortrag mit Kolloquium) ist jeweils nur einmal möglich.
- (2) Die Zulassung zur Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages mit Kolloquium ist vom Bewerber beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der nicht bestandenen Leistung zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Habilitationskommission. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres nach dieser Zustimmung erfolgen.
- (3) Die Wiedervorlage einer wesentlich überarbeiteten oder neuen Habilitationschrift ist frühestens ein Jahr nach dem erfolglos beendeten Habilitationsverfahren möglich. Es ist ein neues Habilitationsverfahren zu beantragen.

## **§ 13**

### **Rücknahme der Habilitation, Erlöschen der Lehrbefugnis**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Verfahren ohne Erfolg beendet ist.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung, die Lehrbefugnis und das Recht auf Führen des Zusatzes „habil.“ oder „PD“ kann zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden sind oder Tatsachen bekannt werden, die die Erteilung der Habilitation ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSG.
- (3) Vor Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Feststellung der Lehrbefähigung, die Lehrbefugnis und das Recht auf Führen des Zusatzes „habil.“ oder „PD“ erlöschen, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

## **§ 14**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Dem Habilitanden steht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht zu.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften am 27. Januar 2010 und 14. April 2010 beschlossen und am 17. Februar 2010 vom Rektorat genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Für vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnete Habilitationsverfahren gelten Übergangsregelungen, die der Fakultätsrat festlegt.

Chemnitz, den 15. April 2010

Die Dekanin  
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Astrid Schütz